

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten Gebühren.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden je Markttag und entweder nach der in Anspruch genommenen Fläche oder als Pauschalgebühr erhoben.
- (2) Gebührenhöhe je angefangenem m<sup>2</sup>:
  - a) Verkauf von Eiern, Honig, Geflügel, Kaninchen, Wildbret 1,50 Euro
  - b) Verkauf von selbsterzeugten Produkten aus Obst- und Gartenbau im häuslichen Garten 1,50 Euro
  - c) in allen anderen Fällen 2,00 Euro
- (3) Pauschalgebühren:
  - a) Imbiss-Stände 60,00 Euro
  - b) Kartoffelverkauf je Anhänger 15,00 Euro
- (4) Führt die Festsetzung einer Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.
- (5) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Marktzulassung. Gebührenschuldner ist auch derjenige, welcher Plätze und Einrichtungen im Bereich der Wochenmärkte ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Marktzulassung, ansonsten mit Beginn der Benutzung.
- (2) Gebühren für Tageserlaubnisse werden vor Ort durch die mit der Erhebung beauftragten Personen festgesetzt. Gebühren für Dauererlaubnisse werden schriftlich festgesetzt.

- (3) Gebühren für Tageserlaubnisse sind sofort fällig. Bei Dauererlaubnissen werden die Gebühren eine Woche nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 5 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind bei Fälligkeit an die mit der Erhebung beauftragten Personen oder an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Bei Dauererlaubnissen nach § 4 der Wochenmarktsatzung werden die Gebühren für die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche für einen Zeitraum von drei Monaten im Voraus erhoben (Vorauszahlungszeitraum). Bei einer Zulassung für
- a) zwei Termine je Woche werden 22 Markttage,
  - b) einen Termin je Woche werden 11 Markttage
- für jeden Vorauszahlungszeitraum berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pauschalgebühren (§ 2 Abs. 3) entsprechend.
- (3) Wird die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt überschritten, werden für die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche Gebühren nach § 2 Abs. 2 erhoben.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vorauszahlung für mehrere Vorauszahlungszeiträume festgelegt werden.
- (5) Die Stadt Ingolstadt kann in begründeten Einzelfällen die Barzahlung an die mit der Erhebung beauftragten Personen anordnen.
- (6) Endet das Benutzungsverhältnis während des Vorauszahlungszeitraums, wird nur die bereits bezahlte anteilige Gebühr für die noch folgenden Monate erstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt vom 19. Dezember 2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 52 vom 28.12.2000) außer Kraft.